Inhaltsverzeichnis

Top Ö 5	Beratung des Haushaltes 2011 in den Fachausschüssen 6 Ergänzung betr. Sportpauschale	Vorlage: 022/2011-2
Top Ö 13	Mitteilung betr. Übergabe des Sportplatzes Brenig an den SSV Alemannia Brenig 1919 e. V. Vorlage ohne Beschluss	Vorlage: 067/2011-1

Ö 5

Ergänzung zur Vorl. 022/2011-2
SKA 02.02.2011

Ergänzend zu den Haushaltsplanberatungen gibt der Bürgermeister folgende Erläuterungen zur Verwendung der Sportpauschale:

Für das Haushaltsjahr 2011 stehen Mittel aus der Sportpauschale in Höhe von 132.000 € zur Verfügung. Es ist geplant folgende Maßnahmen aus Mitteln der Sportpauschale durchzuführen:

Maßnahmen im investiven Bereich	geplanter Ansatz:
Erneuerung Hochsprunganlage im Stadion Bornheim	3.760 €
Festwerte für Aufwuchs auf Sportplätzen	5.000 €
Beseitigung von Vandalismusschäden auf Sportanlagen	4.500 €
Sportgeräte Turnhallen	13.200 €
Skateranlage	37.450 €
Gesamt:	63.910 €

Maßnahmen im konsumtiven Bereich	geplanter Ansatz:
Renovationsmaßnahme Sportplatz Bornheim, Goethestr.	25.000 €
Renovationsmaßnahme Sportplatz Hersel (Ansatz wg. Hochwasser im Rahmen Änderungsliste erweitert um 5.000 €)	8.500 €
Renovationsmaßnahme Stadion Bornheim	7.000 €
Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht an Sportanlagen	5.000 €
Gesamt:	45.500 €

Der Differenzbetrag in Höhe von 22.590 € wird in der Bilanz als Verbindlichkeit ausgewiesen. Entsprechend der Förderrichtlinien zur Sportpauschale können die Mittel zur Durchführung von Maßnahmen in zukünftigen Jahren angespart werden. Es ist beabsichtigt, im nächsten Jahr eine dringend notwendige und seit Jahren zurückgestellten Renovation und Sanierung - insbesondere des Rasenplatzes und der Kunststoffflächen - des Stadions Bornheim Wallrafstraße durchzuführen. Bei Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen reduziert sich die Verbindlichkeit.

Eine weitergehende Erläuterung zur Verwendung der Sportpauschale erfolgt in der Sitzung. Die entsprechenden Regelungen des Landes NRW zur Verwendung der Sportpauschale sind beigefügt.

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

Arnberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: **RAng'e Moonen, OAR Ehrgart**
elke.moonen@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 **2466,2467**
Fax (0211) 871 **3355**

Aktenzeichen
33-50.20.24-2280/03
KomF 1430-21 IV B 3

10 . März 2004

Pauschale Zuweisungen an Gemeinden zur Unterstützung investiver kommunaler Aufwendungen im Sportbereich (Sportpauschale gem. § 19 GFG 2004 / 2005)

1. Verwendungszwecke
2. Veranschlagung

Auf der Grundlage des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2004/2005 erhalten die Gemeinden erstmals pauschale Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Sportbereich. Nach § 19 Abs. 1 GFG 2004/2005 sind die Mittel von den Gemeinden für den Neu-, Um- und Erweiterungsbau, die Sanierung, Modernisierung und den Erwerb von Sportstätten einzusetzen. Für Sportstätten, die ausschließlich dem Schulsport dienen, sind nur Mittel der Schulpauschale nach § 18 Abs. 1 GFG 2004/2005 einzusetzen.

Die Sportpauschale soll zur Förderung des allgemeinen Sportstättenbedarfs in den Gemeinden eingesetzt werden. In Abkehr von den bisher geltenden Regelungen zur Sportstättenförderung wird die Sportpauschale ausschließlich den Gemeinden als pauschale Zuweisung zur Unterstützung der nachfolgend aufgeführten Aufwendungen im Sportbereich gewährt. Die Gemeinden entscheiden in Eigenverantwortung über eine Weiterleitung der Mittel z.B. an Vereine, wenn diese die vorgesehenen Maßnahmen durchführen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Verwendung oder Weitergabe der Mittel der Sportpauschale zur Förderung der Arbeit von Übungsleitern in Sportvereinen. Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Verwendung der Mittel für den Kommunen obliegende laufende Aufwendungen für Unterhaltung und Personal.

E-mail: poststelle@im.nrw.de Internet: www.im.nrw.de
Telefon-Zentrale (0211) 871 01 Telefax (0211) 871 3355
Straßenbahnlinien 704, 709 und 719 bis Haltestelle Poststraße

Daneben werden Sportstätten für den Hochleistungssport, überregional bedeutsame Sportstätten und Sportschulen der Verbände nach Maßgabe des Haushaltsplans gefördert.

Für die Verwendung der Sportpauschale geben wir nachfolgende Hinweise:

1. Neubau, Um- und Erweiterungsbau von Sportstätten

Der Bau von Sportstätten war bereits nach den bisherigen Regelungen der Sportstättenförderung förderbar. Zum Bau von Sportstätten zählen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Sportstätten, die eine investive Verwendung der Haushaltsmittel beinhalten (vgl. Gruppe 94, 95, 96 der VV Gliederung und Gruppierung).

2. Sanierung von Sportstätten

Die Mittel der Sportpauschale sind für Sanierungsmaßnahmen einsetzbar, um bestehende Sanierungsrückstände abzubauen. Unter Sanierungsmaßnahmen sind - im Unterschied zu Aufwendungen für die Unterhaltung von baulichen Anlagen - wertwiederherstellende oder -verbessernde Maßnahmen zu verstehen. Um keine neuen Abgrenzungsschwierigkeiten zu schaffen, ist weder nach dem Grund dieser Maßnahmen (Überalterung oder etwaige Vernachlässigung) noch nach dem finanziellen Volumen (kein Mindestbetrag) zu differenzieren. Die Ausgaben für die Sanierung von Gebäuden sind in der Regel im Verwaltungshaushalt der Gemeinden zu veranschlagen.

3. Modernisierung von Sportstätten

Neben dem Bau von Sportstätten war auch die Modernisierung bereits nach den bisherigen Regelungen der Sportstättenförderung förderbar, mit dem Ziel, neues Sachvermögen zu schaffen oder vorhandenes zu vermehren. Auch die Sportpauschale kann künftig für diese Zwecke eingesetzt werden. Insoweit ergibt sich keine Änderung.

4. Erwerb von Sportstätten

Mit der Neuorientierung der Sportstättenförderung ist künftig auch die Verwendung der Mittel zum Erwerb von Sportstätten generell zugelassen. Dieser Einsatz war bisher nur in Einzelfällen unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelung des Finanzministeriums erlaubt. Insoweit eröffnet die Sportpauschale den Gemeinden eine zusätzliche Investitionsmöglichkeit.

5. Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten

Nach den bisherigen Regelungen der Sportstättenförderung war nur die erstmalige Anschaffung von Einrichtungsgegenständen bei Neu- und Umbau sowie bei Modernisierungsmaßnahmen förderbar. Mit der Einführung der Sportpauschale ist die Verwendung der Mittel nicht mehr auf die erstmalige Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen begrenzt. Unter Einrichtung und Ausstattung ist dabei das für die jeweilige vorgesehene Sportart notwendige bewegliche Anlagevermögen zu verstehen. Die Mittel der Sportpauschale sind nicht für Gegenstände einzusetzen, die kein Anlagevermögen darstellen, z.B. Geschäftsbedarf wie Papier, Putz- und Reinigungsmittel, Verbrauchsmaterialien für den Sanitärbereich, Austausch defekter Sicherungen und Beleuchtungskörper usw.

6. Personalausgaben

Ebenso ist der Einsatz der Sportpauschale zur Deckung von Personalausgaben unzulässig.

7. Sportpauschale / Schulpauschale

Mit Erlass vom 8.01.2002 - 33-50.20.32-2125/01 – ist die Verwendung und Veranschlagung der pauschalen Zuweisungen zur Unterstützung kommunaler Aufwendungen im Schulbereich (Schulpauschale) klargestellt worden. Für ausschließlich dem Schulsport vorbehaltene Sportstätten stehen die Mittel der Sportpauschale demzufolge nicht zur Verfügung. Bei einer Mischnutzung von Sportstätten kann eine Finanzierung aus beiden Pauschalen erfolgen, wobei die Anteile sich nach Möglichkeit am jeweiligen Nutzungsverhältnis orientieren sollen.

8. Finanzierung von Sportstätten

Die Gemeinden können zum Bau oder Erwerb von Sportstätten unter Beachtung der Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts (z. B. § 76 Abs. 3, § 85 GO) Kredite aufnehmen. Aus Mitteln der Sportpauschale können insoweit auch zukünftig die Annuitäten daraus bedient werden.

Es ist jedoch nicht zulässig, die Mittel der Sportpauschale für bestehende Finanzverpflichtungen abgeschlossener Objekte einzusetzen.

9. Bildung einer allgemeinen Rücklage

Die Mittel der Sportpauschale, die im Haushaltsjahr der Zuweisung nicht für die damit vorgesehenen Zwecke verwendet werden, können für die Finanzierung späterer oder größerer Projekte angesammelt werden. Diese Mittel sind, wie haushaltsrechtlich vorgesehen, der allge-

meinen Rücklage zuzuführen. Sie behalten dort ihre gesetzliche Zweckbindung und sind nur dafür einsetzbar.

10. Veranschlagung

Bestimmend für die Veranschlagung der Sportpauschale im kommunalen Haushaltsplan ist die Veranschlagung der Mittel im Landeshaushalt. Sie sind dort als Ausgaben für Investitionen und ergänzend durch das Gemeindefinanzierungsgesetz als allgemeine Deckungsmittel ausgewiesen. Entsprechend haben die Gemeinden die Mittel der Sportpauschale im Vermögenshaushalt (Abschnitt 90, Untergruppe 361) zu vereinnahmen.

Sollen die Landesmittel von der Gemeinde z. B. für die Sanierung oder andere zulässige Ausgaben verwendet werden, sind die dafür benötigten Mittel durch Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt überzuleiten. Um dies zu verdeutlichen, kann im Haushaltsplan die Zuführung zum Verwaltungshaushalt (Gruppe 90) in die "Allgemeine Zuführung zum Verwaltungshaushalt" (Untergruppe 901) und andere Zuführungen unterteilt werden. Für die Zuführung der Sportpauschale sollte dann die Untergruppe 908 „Zuführung der Sportpauschale" vorgesehen werden. Eine solche Unterteilung der Zuführung zum Verwaltungshaushalt ist nicht verpflichtend.

Wir bitten, die Gemeinden (GV) entsprechend zu unterrichten.

Finanzministerium
Im Auftrag

gez. Reintjes

Innenministerium
Im Auftrag

gez. Winkel

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Mitteilungen - Finanzen und Kommunalwirtschaft

StGB NRW-Mitteilung 686/2004 vom 10.09.2004

Ergänzender Erlass zur Verwendung der Sportpauschale

Mit Schnellbrief Nr. 124 v. 18.08.2004 hatten wir über einen Erlass des Innenministeriums über die Verwendung der Mittel der Sportpauschale gem. § 19 GFG 2004/2005 für Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung informiert.

Der Erlass hat zu verschiedenen Problemen bei der Weiterleitung von Mitteln aus der Sportpauschale an Dritte (Vereine) in Kommunen, die dem Nothaushaltsrecht nach § 81 GO NRW unterliegen, Stellung genommen.

In einem ergänzenden Erlass machte das Innenministerium nun auf Folgendes aufmerksam:

In einzelnen Fällen ist die Regelung, dass "die Weiterleitung der Mittel an Vereine nur dann in Betracht kommt, wenn die tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde für diesen Zweck geringer sind als die Mittel der Sportpauschale und wenn in künftigen Jahren keine größere Maßnahmen im Sinne der Zweckbindung zu finanzieren sind", allerdings missverstanden worden.

Intention des Erlasses vom 05.07.2004 ist es, Kommunen in der Haushaltssicherung bei der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel der Sportpauschale zu unterstützen. Die Finanzierung eigener Investitionsvorhaben und die Förderung von Investitionsmaßnahmen Dritter im Bereich des Sports sollten ermöglicht werden, ohne die Anforderungen an die Haushaltskonsolidierung zu vernachlässigen.

Klarstellend weist das IM NRW deshalb darauf hin, dass auch für freiwillige Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen in Kommunen mit vorläufiger Haushaltsführung die "Hinweise für die kommunalaufsichtliche Behandlung von Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept" vom 04.06.2003 gelten.

Investitionsmaßnahmen von Sportvereinen können danach - bei entsprechender zustimmungsfähiger Einpassung in die kommunale Investitions-Prioritätenliste und im Rahmen genehmigter Kreditaufnahmen - auch in Gemeinden, die dem Nothaushaltsrecht des § 81 GO NRW unterliegen, aus Mitteln der Sportpauschale bezuschusst werden.

Eine ggf. vorzunehmende Aufteilung der Mittel der Sportpauschale auf gemeindliche und vereinseigene Maßnahmen bedarf dabei immer der konkreten Bewertung der jeweiligen Einzelmaßnahme und ihrer Einpassung in das Gesamtkonzept der gemeindlichen Sportförderung. Bei der Abwägung sind die Grundsätze der Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der individuellen Finanzsituation auch im Hinblick auf mögliche Folgekosten angemessen zu würdigen.

So widerspricht beispielsweise eine vollständige Weitergabe der gesamten investiven Sportpauschale an Dritte bei gleichzeitiger Vernachlässigung von gesetzlichen Pflichtaufgaben, etwa durch unterlassene Verkehrssicherungsmaßnahmen an gemeindeeigenen Sportstätten, der in den o.g. Hinweisen aus § 81 GO NRW abgeleiteten Rangfolge von Investitionsausgaben. Gesetzliche Verpflichtungen, aus denen sich der Zwang zum Handeln ergibt, sind als vorrangig anzusehen.

In der Vorrangbildung orientiert an der "Unabweisbarkeit" kommt auch das Wirtschaftlichkeitsprinzip zum Tragen, da die Wirkungen für künftige Haushaltswirtschaft (Folgekosten) mit berücksichtigt werden.

Eine vollständige Weiterleitung der investiven Mittel der Sportpauschale an Dritte dürfte deshalb ausnahmsweise und nur unter den im Erlass dargelegten engen Voraussetzungen in Betracht kommen.

Der vollständige Text des Erlasses ist im Intranet-Angebot des StGB NRW unter "Fachinfo & Service", "Fachgebiete", "Finanzen und Kommunalwirtschaft", "Gemeindehaushaltsrecht" abrufbar.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
14. Wahlperiode

Drucksache 14/9981

12.10.2009

Kleine Anfrage 3625

der Abgeordneten Wolfgang Jörg und Hans Theo Peschkes SPD

Können Kommunen in Zeiten einer vorläufigen Haushaltsführung oder Haushaltssicherung Sportvereinen mit vereinseigenen Anlagen Zuschüsse aus der Sportpauschale zur Verfügung stellen?

Der Sport ist für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hagen ein wesentlicher Bestandteil ihres Lebens. Hagen ist seit Jahrzehnten die Heimat erfolgreicher Sportvereine sowie Spitzensportler und hochklassiger Mannschaften, aber auch eine Stadt des Breitensports. Rund ein Viertel der Hagener Bevölkerung ist Mitglied in einem Sportverein – von Kindesbeinen an bis ins hohe Alter.

Dieses breite Sportangebot für die Hagenerinnen und Hagener erfordert ein Höchstmaß an ehrenamtlichem Engagement, aber auch ein ausreichendes Angebot an optimalen Sportstätten. Mehr als 20% aller Hagener Sportstätten werden als vereinseigene Anlagen geführt und von den Vereinen betrieben, wodurch enorme Kosten für Investition und Unterhaltung entstehen, wofür kaum noch Zuschüsse der öffentlichen Hand gewährt werden. Dies hat zur Folge, dass erhebliche Eigenmittel, die besser für die Ausübung des Sports Verwendung finden sollten, in die Anlagen gesteckt werden müssen, wodurch die Chancengleichheit zu anderen Vereinen verloren geht. Viele Vereine gehen dabei teilweise bis an die Grenzen der Belastbarkeit.

Früher wurden die Vereine bei investiven Maßnahmen durch Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Bezirksregierung unterstützt. Seit 2004 findet dafür die Sportpauschale Anwendung. Die Finanzverwaltung der Stadt Hagen steht allerdings auf dem Standpunkt, dass die Sportpauschale aufgrund eines Erlasses aus dem Jahre 2004 im Fall einer vorläufigen Haushaltsführung bzw. Haushaltssicherung nicht zur Auszahlung an Dritte - sprich: Vereine mit vereinseigenen Anlagen - kommen darf. Sie stützt diese Auffassung außerdem auf eine Anfang dieses Jahres eingeholte Aussage des Innenministeriums.

Datum des Originals: 07.10.2009/Ausgegeben: 13.10.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Darf die Stadt Hagen in Zeiten einer vorläufigen Haushaltsführung oder Haushaltssicherung den Vereinen mit vereinseigenen Anlagen Zuschüsse aus der Sportpauschale zur Verfügung stellen?

2. Besteht eine Weisung der Landesregierung, die Kommunen auffordert, in Zeiten einer vorläufigen Haushaltsführung oder Haushaltssicherung keine Mittel aus der Sportpauschale an Vereine mit vereinseigenen Anlagen zu gewähren?

3. Gibt es Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die trotz einer vorläufigen Haushaltsführung oder Haushaltssicherung Mittel aus der Sportpauschale an Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen gewähren?

4. Was gedenkt die Landesregierung in Kenntnis des Erlasses aus dem Jahre 2004 zu tun, um aufgrund der seit dieser Zeit enorm gestiegenen Anzahl an Kommunen mit einer vorläufigen Haushaltsführung oder Haushaltssicherung auch den Vereinen mit vereinseigenen Anlagen in diesen Kommunen Zuschüsse aus der Sportpauschale zukommen zu lassen?

5. Welche Fördermöglichkeiten haben Vereine mit vereinseigenen Anlagen in den nordrhein-westfälischen Kommunen für investive Maßnahmen darüber hinaus noch?

Wolfgang Jörg
Hans Theo Peschkes

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
14. Wahlperiode

Drucksache 14/10079

10.11.2009

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3625 vom 7. Oktober 2009
der Abgeordneten Wolfgang Jörg und Hans Theo Peschkes SPD
Drucksache 14/9981

Können Kommunen in Zeiten einer vorläufigen Haushaltsführung oder Haushaltssicherung Sportvereinen mit vereinseigenen Anlagen Zuschüsse aus der Sportpauschale zur Verfügung stellen?

Der Innenminister hat die Kleine Anfrage 3625 mit Schreiben vom 9. November 2009 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Der Sport ist für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hagen ein wesentlicher Bestandteil ihres Lebens. Hagen ist seit Jahrzehnten die Heimat erfolgreicher Sportvereine sowie Spitzensportler und hochklassiger Mannschaften, aber auch eine Stadt des Breitensports. Rund ein Viertel der Hagener Bevölkerung ist Mitglied in einem Sportverein – von Kindesbeinen an bis ins hohe Alter.

Dieses breite Sportangebot für die Hagenerinnen und Hagener erfordert ein Höchstmaß an ehrenamtlichem Engagement, aber auch ein ausreichendes Angebot an optimalen Sportstätten. Mehr als 20% aller Hagener Sportstätten werden als vereinseigene Anlagen geführt und von den Vereinen betrieben, wodurch enorme Kosten für Investition und Unterhaltung entstehen, wofür kaum noch Zuschüsse der öffentlichen Hand gewährt werden. Dies hat zur Folge, dass erhebliche Eigenmittel, die besser für die Ausübung des Sports Verwendung finden sollten, in die Anlagen gesteckt werden müssen, wodurch die Chancengleichheit zu anderen Vereinen verloren geht. Viele Vereine gehen dabei teilweise bis an die Grenzen der Belastbarkeit.

Früher wurden die Vereine bei investiven Maßnahmen durch Zuschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. der Bezirksregierung unterstützt. Seit 2004 findet dafür die Sportpauschale Anwendung. Die Finanzverwaltung der Stadt Hagen steht allerdings auf dem Stand-

Datum des Originals: 09.11.2009/Ausgegeben: 12.11.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

punkt, dass die Sportpauschale aufgrund eines Erlasses aus dem Jahre 2004 im Fall einer vorläufigen Haushaltsführung bzw. Haushaltssicherung nicht zur Auszahlung an Dritte - sprich: Vereine mit vereinseigenen Anlagen - kommen darf. Sie stützt diese Auffassung außerdem auf eine Anfang dieses Jahres eingeholte Aussage des Innenministeriums.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit dem Haushaltsjahr 2004 wurde die bis dahin projektgebundene Einzelförderung (investiver) kommunaler Aufwendungen im Sportbereich durch die Einführung pauschaler Zuweisungen an die Gemeinden auf der Grundlage des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes abgelöst.

Durch diese Änderung wurden Haushaltssicherungsgemeinden und Gemeinden in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 GO NRW keineswegs grundsätzlich daran gehindert, Mittel aus der Pauschale an Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen weiterzuleiten. Zu Einzelfragen der Möglichkeiten und Grenzen einer Weiterleitung hat das Innenministerium für diesen Kreis von Gemeinden klarstellende Hinweise zu den Anforderungen gegeben, die sich aus dem Gemeindehaushaltsrecht ergeben.

Im Runderlass vom 5. Juli 2004 (Az.: 33-47.02.03-2280/04 (9)) wurde hierzu unter anderem ausgeführt:

„... Zunächst ist festzuhalten, dass die Weiterleitung von Mitteln der Sportpauschale an Vereine grundsätzlich zulässig und an keine weitere Voraussetzung als die Einhaltung der Verwendungszwecke gebunden ist. Insbesondere besteht auch kein Vorrang kommunaler Maßnahmen gegenüber zweckgerechten Maßnahmen der Vereine. Die jeweilige Gemeinde entscheidet selbst im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung über die Verwendung der Mittel der Sportpauschale für eigene Maßnahmen oder über deren vollständige oder teilweise Weitergabe an Vereine.

Ich teile Ihre Auffassung, dass in Kommunen mit genehmigtem HSK oder in der vorläufigen Haushaltswirtschaft die Weiterleitung der Mittel an Vereine nur dann in Betracht kommt, wenn die tatsächlichen Aufwendungen der Gemeinde für diesen Zweck geringer sind als die Mittel der Sportpauschale und wenn in künftigen Jahren keine größeren Maßnahmen im Sinne der Zweckbindung zu finanzieren sind, für die Mittel der Sportpauschale zweckgebunden in der allgemeinen Rücklage angespart werden sollen. Eine Gemeinde könnte in dieser Situation Mittel der Sportpauschale allerdings dann an Sportvereine weiterreichen, wenn sie auf eigene Maßnahmen in dem entsprechenden Umfang verzichtet.

Für die Weiterleitung der Mittel an Vereine gilt ebenso wie für die eigenen Maßnahmen, dass die entsprechenden Maßnahmen Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes sein müssen bzw. den Vorgaben zu § 81 GO (Anmerkung: heute § 82 GO NRW) *genügen müssen, d.h. insbesondere, dass sie in der Investitionsliste dargestellt sein müssen."*

Weiterhin hat das Innenministerium in diesem Erlass klargestellt:

„Wenn eine Gemeinde die Mittel der Sportpauschale ganz oder teilweise weder für eigene Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr noch für konkrete eigene Maßnahmen in künftigen Jahren benötigt, können die Mittel an Vereine weitergegeben werden. Einen Vorrang für das Ansparen nicht benötigter Mittel in der Rücklage halte ich nicht für begründet. Es ist Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden, ob diese Mittel angespart oder an Vereine weitergeben werden sollen."

Ergänzend hat das Innenministerium in dem Erlass vom 6. August 2004 (Az.: 33-47.02.03-2280 (16)) ausgeführt:

„Klarstellend weise ich darauf hin, dass auch für ***freiwillige*** *Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen in Kommunen mit vorläufiger Haushaltsführung meine „Hinweise für die kommunalaufsichtliche Behandlung von Kommunen ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept" vom 04.06.2003* (Anmerkung: ersetzt durch Runderlass „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltsicherung" vom 6. März 2009) *gelten.*

Investitionsmaßnahmen von Sportvereinen können danach - bei entsprechender zustimmungsfähiger Einpassung in die kommunale Investitions-Prioritätenliste und im Rahmen genehmigter Kreditrahmen - auch in Gemeinden die dem Nothaushaltsrecht des § 81 GO NRW (heute: § 82 GO NRW) *unterliegen, aus Mitteln der Sportpauschale bezuschusst werden.*

Eine ggf. vorzunehmende Aufteilung der Mittel der Sportpauschale auf gemeindliche und vereinseigene Maßnahmen bedarf dabei immer der konkreten Bewertung der jeweiligen Einzelmaßnahme und ihrer Einpassung in das Gesamtkonzept der gemeindlichen Sportförderung. Bei der Abwägung sind die Grundsätze der Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der individuellen Finanzsituation auch im Hinblick auf mögliche Folgekosten angemessen zu würdigen.

So widerspricht bspw. eine vollständige Weitergabe der gesamten investiven Sportpauschale an Dritte bei gleichzeitiger Vernachlässigung von gesetzlichen Pflichtaufgaben, etwa durch unterlassene Verkehrssicherungsmaßnahmen an gemeindeeigenen Sportstätten der in den o. g. Hinweisen aus § 81 GO NRW (heute: § 82 GO NRW) *abgeleiteten Rangfolge von Investitionsausgaben. Gesetzliche Verpflichtungen, aus denen sich der Zwang zum Handeln ergibt, sind in als vorrangig anzusehen.*

In der Vorrangbildung orientiert an der 'Unabweisbarkeit' kommt auch das Wirtschaftlichkeitsprinzip zum Tragen, da die Wirkungen für künftige Haushaltswirtschaft (Folgekosten) mit berücksichtigt werden.

Eine ***vollständige*** *Weiterleitung der investiven Mittel der Sportpauschale an Dritte dürfte deshalb ausnahmsweise und nur unter den im Erlass dargelegten engen Voraussetzungen in Betracht kommen."*

Eine pauschalierende Aussage des von den Fragestellern der Finanzverwaltung der Stadt Hagen zugeschriebenen Inhalts, „dass die Sportpauschale aufgrund eines Erlasses aus dem Jahr 2004 im Fall einer vorläufigen Haushaltsführung bzw. Haushaltssicherung nicht zur Auszahlung an Dritte - sprich Vereine mit vereinseigenen Anlagen - kommen" dürfe, lässt sich den zitierten Erlassregelungen nicht entnehmen.

Der Erlass des Innenministeriums vom 7. Januar 2009 an die Stadt Hagen nimmt lediglich auf den zitierten Runderlass vom 5. Juli 2004 Bezug, ohne selbst eine inhaltliche Regelung zu treffen.

Auf der Grundlage dieser Vorbemerkung beantworte ich die gestellten Fragen wie folgt:

1. ***Darf die Stadt Hagen in Zeiten einer vorläufigen Haushaltsführung oder Haushaltssicherung den Vereinen mit vereinseigenen Anlagen Zuschüsse aus der Sportpauschale zur Verfügung stellen?***

Grundsätzlich ja, nach Maßgabe der in der Vorbemerkung zitierten Runderlasse des Innenministeriums.

2. ***Besteht eine Weisung der Landesregierung, die Kommunen auffordert, in Zeiten einer vorläufigen Haushaltsführung oder Haushaltssicherung keine Mittel aus der Sportpauschale an Vereine mit vereinseigenen Anlagen zu gewähren?***

Nein.

3. ***Gibt es Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die trotz einer vorläufigen Haushaltsführung oder Haushaltssicherung Mittel aus der Sportpauschale an Sportvereine mit vereinseigenen Anlagen gewähren?***

Über die Art und Weise der Verwendung der Sportpauschale liegen der Landesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor. Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

4. ***Was gedenkt die Landesregierung in Kenntnis des Erlasses aus dem Jahre 2004 zu tun, um aufgrund der seit dieser Zeit enorm gestiegenen Anzahl an Kommunen mit einer vorläufigen Haushaltsführung oder Haushaltssicherung auch den Vereinen mit vereinseigenen Anlagen in diesen Kommunen Zuschüsse aus der Sportpauschale zukommen zu lassen?***

Es trifft nicht zu, dass die Anzahl von Kommunen in der Haushaltsicherung bzw. in der vorläufigen Haushaltsführung seit dem Jahr 2004 enorm gestiegen sei. 2004 waren insgesamt 180 Kommunen haushaltssicherungspflichtig; von diesen verfügten 104 über ein genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (HSK), bei 76 Kommunen war das HSK nicht genehmigungsfähig. Nach einem Höchststand von 198 haushaltssicherungspflichtigen Kommunen im Jahr 2005 hat sich die Anzahl nach einem leichten Rückgang in 2007 bereits im Jahr 2008 mehr als halbiert (94 haushaltssicherungspflichtige Kommunen). Für das Jahr 2009 liegt nach vorläufigen Erkenntnissen zum 30. August eine Haushaltssicherungspflicht bei 59 Kommunen vor. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. ***Welche Fördermöglichkeiten haben Vereine mit vereinseigenen Anlagen in den nordrhein-westfälischen Kommunen für investive Maßnahmen darüber hinaus noch?***

Soweit vereinseigene Anlagen herausragende Sportstätten im Sinne der Sportstättenbauförderrichtlinien vom 12.12.2008 sind, bestehen Fördermöglichkeiten unter den in den Richtlinien genannten Voraussetzungen. Zu den herausragenden Sportstätten gehören solche für den Hochleistungssport und Zuschauersportanlagen im besonderen Landesinteresse sowie Sportschulen in Trägerschaft des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. oder von Sportfachverbänden.

Finanzielle Hilfen zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen an vereinseigenen Anlagen sind auch erhältlich aus dem Sportstättenfinanzierungsprogramm, einem bei der NRW-Bank

aufgelegten Kreditprogramm, das ab 2008 über drei Jahre läuft und ein Volumen von jährlich bis zu 50 Mio. EUR aufweist. Da sich das Land für die o.g. Volumina verbürgt, sind die Kredite für die Vereine günstig.

Soweit vereinseigene Sportanlagen vom Bundesministerium des Innern mindestens als Bundesstützpunkte anerkannt sind, sind grundsätzlich auch Zuwendungen des Bundes im Rahmen der von ihm gemachten Vorgaben möglich.

Ö 13

TOP

Sport- und Kulturausschuss	02.02.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	067/2011-1
Stand	27.01.2011

Betreff **Mitteilung betr. Übergabe Sportplatzes Brenig an den SSV Alemannia Brenig 1919 e. V.**

Sachverhalt:
Der Rat hat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für 2010 in der Konsolidierungsliste unter anderem auch die Schließung von Sportplätzen bzw. die Übernahme der Sportplätze durch die Vereine beschlossen.

Der SSV Alemannia Brenig ist interessiert, die Pflege des Sportplatzes im Rahmen eines Pachtvertrages für die Dauer von zunächst 5 Jahren zu übernehmen. Dafür erhält der Verein einen Kostenzuschuss in Höhe von 3.000€ jährlich. Die Pflegearbeiten bezüglich der Außenflächen des Geländes sowie Baumpflegearbeiten verbleiben aus Gründen der Verkehrssicherheit bei der Stadt Bornheim.

Der Pachtvertrag ist ausgearbeitet und wird in Kürze abgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

07/2011, 02.02.2011, Sitzung des Sport- und Kulturausschusses 1
Vorlagendokumente
TOP Ö 5 Beratung Haushalt 2011 in FA - SKA
6 Ergänzung betr. Sportpauschale 022/2011-2 2
TOP Ö 13 Mitteilung betr. Übergabe des Sportplatzes Brenig an den SSV Alemannia
Vorlage ohne Beschluss 067/2011-1 15
Inhaltsverzeichnis 16